

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

30. März 2022

Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zur Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen diese gern wahr.

1. Allgemeines

Der Angriff auf eine Informatikstruktur ist bereits heute von strafrechtlicher Relevanz (zum Beispiel Art. 147 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB). Obwohl die einschlägigen Strafnormen weitgehend als Officialdelikte ausgestaltet sind, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Betroffenen in aller Regel keiner Anzeigepflicht unterstehen und die Strafverfolgungsbehörden mangels Kenntnis nicht aktiv werden können. Diese Ausgangslage ist unbefriedigend, da Straftaten passieren, eine Verfolgung aber nicht stattfindet. Weit bedenklicher ist jedoch der Umstand, dass damit kein Bild über die effektive Bedrohungslage besteht und damit keine ausreichende Informationslage für zielgerichtete Abwehr- und Präventionsmassnahmen bestehen,

Mit der vorgeschlagenen Meldepflicht als Kern der vorliegenden Revisionsvorlage soll insbesondere letzteres verbessert werden. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, mit welcher die Cybersicherheit verbessert werden soll.

2. Zu den Änderungsvorschlägen

Art. 73c Abs. 2

Die Aufhebung der Anzeigepflicht und die Statuierung eines Anzeigerechts des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) wird begrüsst.

Art. 73c Abs. 3

Die vorgeschlagene Regelung ist nachvollziehbar und entspricht den strafprozessualen Grundsätzen.

Problematisch erscheint jedoch, dass derartige Regelungen einzelfallweise in den Spezialgesetzen Eingang finden. Zum einen wird damit die Rechtsanwendung aufwendig und unübersichtlich und zum anderen ergibt sich eine unsystematische Regelung von Privilegierungen. Die hier geregelte

Problematik stellt sich in vielen Situationen, welche zum Teil viel häufiger vorkommen, so beispielsweise im Gesundheitswesen (Kunstfehler), im Flug- und Bahnverkehr etc.

Wir regen an, anstelle von Einzelfallregelungen eine einheitliche, für alle Bereiche geltende Regelung zu erlassen.

Art. 74b

Diese Bestimmung regelt die Bereiche, für welche eine Meldepflicht besteht. Hierzu wird folgende Ergänzung beantragt:

"Objekte, Organisationen und Unternehmen, die von den zuständigen Stellen von Bund oder Kanton als kritische Infrastruktur im Sinne des Bevölkerungsschutzes erfasst sind."

Art. 74c

Angesichts des umfangreichen Katalogs der Meldepflichtigen in Art. 74b kann eine sehr hohe Zahl von Meldungen erfolgen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Zahl der Meldungen auf eine handhabbare Anzahl reduziert werden soll. Unseres Erachtens ist der in Art. 74c beschrittene Weg jedoch ungeeignet, da damit die Triage zwischen wichtig und unwichtig dem Betroffenen überlassen wird. Die Triage sollte vielmehr von der Fachstelle NCSC selber vorgenommen werden, da sich auch "unwichtige" Meldungen aufgrund ihrer Häufigkeit oder aus anderen Gründen als wichtig erweisen können. Abgesehen davon erscheinen die postulierten Kriterien als wenig unterscheidungskräftig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- ncsc@gs-efd.admin.ch